

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
die Inanspruchnahme von Leistungen des
Feuerwehrausbildungszentrums des Landkreises Freising
(FAZ-Gebührensatzung – FAZGebS)**

Vom 30.03.2017

Auf Grund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 36) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Freising folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Feuerwehrausbildungszentrums (FAZ) des Landkreises Freising gegenüber den Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden im Landkreis Freising.
- (2) Diese Satzung regelt des Weiteren die Erhebung von Gebühren für Leistungen des FAZ gegenüber sonstigen Dritten.

**§ 2
Gebührenhöhe**

- (1) ¹Die Höhe der jeweiligen Gebühren ist dem der Satzung als Anlage beigefügtem Leistungsverzeichnis zu entnehmen. ²Für neue Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken, bei denen während eines Jahres mit der Überprüfung und Wartung begonnen wird, werden die Pauschalgebühren monatlich anteilig berechnet.
- (2) Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden neben den Gebühren nach Absatz 1 als Gebühr in Höhe der jeweils gültigen Liefer- und Leistungspreise zuzüglich einer Pauschale von 20% für Materialverbrauch und Ersatzteilhaltung erhoben.
- (3) Kosten für nicht durch das FAZ zu erbringende Einzelleistungen (Fremdleistungen) sind direkt gegenüber dem Dritten zu entrichten.
- (4) ¹Mitglieder der Führungsgruppe Katastrophenschutz des Landkreises Freising, die in dieser Funktion an einem Lehrgang oder einer praktischen Übung teilnehmen, sind von einer Gebührenzahlung befreit. ²In besonders gelagerten Einzelfällen ist darüber hinaus eine Befreiung von einer Gebührenzahlung möglich.
- (5) Im Übrigen kann in gesondert gelagerten Einzelfällen von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die jeweiligen Träger der Feuerwehr sowie sonstige Dritte, gegenüber denen oder deren Angehörigen die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis erbracht wurde bzw. erbracht werden sollte.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit nichts Abweichendes in dieser Satzung geregelt ist, mit vollständiger Erbringung der Leistung.

(2) ¹Die Gebührenschuld für Lehrgänge und praktische Übungen entsteht auch ohne Erbringung der Leistung

1. hälftig, bei Abmeldung vor dem Tag des Lehrgangbeginns, wenn bereits eine Einladung zum Lehrgang oder zur praktischen Übung erfolgt ist und keine Gebühr nach Absatz 1 für einen Ersatzteilnehmer erhoben wird und

2. voll, wenn eine Abmeldung ab dem Tag des Lehrgangbeginns oder nicht erfolgt ist.

²Satz 1 gilt nicht im Falle der Abwesenheit bei Vorliegen eines wichtigen unvorhersehbaren Grundes (z. B. Krankheit, Todesfall in der Familie).

(3) Die Gebührenschuld entsteht bei Wartungsverhältnissen außerdem nach Maßgabe des § 2 Absatz 1.

§ 5 Gebührenbescheid und Vorschuss

(1) Die Gebühr wird in einem Gebührenbescheid durch das Ordnungsamt des Landkreises Freising festgesetzt.

(2) Die Leistungen können von einem Vorschuss der Gebühren abhängig gemacht werden.

(4) Die jährlich zu zahlenden Pauschalgebühren für die Prüfung und Wartung der Atemschutzgeräte und Atemschutzmasken und die Gebühr für die 6-Jahresprüfung im Rahmen der Wartungsverhältnisse werden jeweils im Januar im Voraus festgesetzt. Alle weiteren Kosten (z. B. Gebühren für Fremdleistungen, Ersatzteilkosten usw.) werden halbjährlich nachträglich festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (2) ¹Die Gebührenschuld kann auf Antrag gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. ²Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kreisbildungsstelle mit Atemschutzübungsanlage und Atemschutzgerätegerätekwerkstatt vom 22.04.1993 in der derzeitigen Fassung außer Kraft.

Freising, 30.03.2017
Landkreis Freising

Dienstsiegel

Josef Hauner
Landrat